



Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ACTEGA Rhenania GmbH in Grevenbroich

Antrag der ACTEGA Rhenania GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.07.2024

53.04-0092248-0001-G16,8a-0004/23

Die ACTEGA Rhenania GmbH hat mit Datum vom 06.12.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch den Neubau eines Hochregallagers (Gebäude N) auf dem Betriebsgelände an der Rhenaniastr. 29-37 in 41516 Grevenbroich gestellt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Lackherstellung der ACTEGA Rhenania GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.4 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 (2) UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Entsprechend wurde eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben nach § 9 (2) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben soll auf einer bereits genutzten industriellen Fläche realisiert werden, so dass zusätzliche Veränderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft nicht



hervorgerufen werden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt.

Ausgehend von den Eintragungen im Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss, befinden sich auf dem Grundstück der Firma ACTEGA Rhenania GmbH diverse Altlasten, Altablagerungen und schädliche Bodenveränderungen. Es liegen einige Untersuchungen dazu vor. Auch wurden einige Bereiche in der Vergangenheit vollständig oder teilweise saniert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den Bereichen des Antragsgegenstandes bisher unbekannte Belastungen vorliegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird daher durchgeführt.

Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes der zu ändernden Anlage (Herstellung von Lacken) entstehen Stoffe o. Gegenstände, deren Erzeugung nicht das wesentliche Kernziel der Anlage abbilden, die jedoch im Vergleich zum Status Quo keine Änderung darstellen. Die Produktionsabfälle werden am Betriebsstandort am Gebäude A zentral gesammelt und dort von einem zugelassenen Entsorger angenommen.

Den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Prognose beigefügt. Diese berücksichtigt das Geräuschaufkommen der geänderten Gesamtanlage. Die eingereichte schalltechnische Bewertung wurden im Rahmen des anhängigen Verfahrens überprüft und für plausibel befunden. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Anlage der ACTEGA Rhenania GmbH bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Den Antragsunterlagen liegt in diesem Zusammenhang eine Gefahrenanalyse bei. Im Ergebnis der Prüfungen zeigt sich, dass die Durchführung der Gefahrenanalyse nachvollziehbar und plausibel ist und mögliche Gefahrenquellen hinreichend betrachtet wurden. Die Kombinationen aus MSR-Schutzeinrichtungen, Überwachungen und Einrichtungen zur Schadensbegrenzung sind geeignet, um Ereignisse vernünftigerweise auszuschließen bzw. die Auswirkungen zu begrenzen.

Im Rahmen einer Ermittlung zum angemessenen Sicherheitsabstand nach KAS18 wurde seinerzeit ein Abstand von 115 m um den Schwerpunkt als angemessen bewertet. Innerhalb dieses Radius befinden sich Schutzobjekte in Gestalt von Wohnnutzungen. Der ermittelte Abstand wird jedoch durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.



Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen

